Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 64 (1919)
Heft: 50

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 13. Dezember 1919, No. 17
Autor: O. Pf.

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER
IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS — BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG

ERSCHEINT MONATLICH EINMAL

13. JAHRGANG | **No. 17.** | 13. DEZEMBER 1919

INHALT: Jahresbericht des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins pro 1918. (Fortsetzung.) — Aus dem Kantonsrat. Motion Hirzel betreffend Vermehrung der Mittelschulen. (Schluss.) — Zur Steuertaxation.

Jahresbericht
des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins pro 1918.

Gegründet 1893.

(Fortsetzung.)

p) Gründung eines Kantonalen Verbandes der Festbesoldeten.

Nachdem das Steuergesetz, für dessen Zustandekommen der Z. K. L.-V. seit dem Jahre 1912 Schulter an Schulter mit 27 andern Vereinigungen gekämpft hatte, am 25. November 1917 vom Zürchervolke angenommen worden war, galt es, sich zu entscheiden, ob der für den genannten Zweck geschaffene Verband nach Erreichung des vorgesteckten Zieles weiter bestehen sollte. Auf Antrag des Kantonalvorstandes, der von Vizepräsident *Honegger* begründet wurde, beschloss die Delegiertenversammlung vom 8. Juni 1918, vorbehältlich der Genehmigung der Statuten, einstimmig den Beitritt des Z. K. L.-V. in den zu gründenden *Kantonal-Zürcherischen Verband der Festbesoldeten* (K. Z. V. F.) und bezeichnete als Vertreter unseres Verbandes in der vorberatenden Delegiertenversammlung zu den bisherigen Präsident Hardmeier, Vizepräsident Honegger und Professor Dr. Wetter noch H. Schönenberger und J. Winkler in Zürich. Nach einer ersten Beratung am 16. Juni wurden die Statuten am 14. Juli von der Delegiertenversammlung des K. Z. V. F. unter dem Vorsitz des Präsidenten des Z. K. L.-V. bereinigt, auf Grund welcher nun die Beitrittserklärungen der einzelnen Verbände zu erfolgen haben. «Der K. Z. V. F. hat zum Zweck», so lautet § 1 seiner Statuten, «die wirtschaftliche Besserstellung der Festbesoldeten in öffentlichen und privaten Betrieben zu fördern, soweit dies den einzelnen Organisationen selbst nicht möglich ist. Er verfolgt insbesondere die wirtschaftlichen und sozialen Bestrebungen. Er lenkt nach Möglichkeit die Aufmerksamkeit der Gesetzgebung und der Verwaltungen auf die Bedürfnisse der Festbesoldeten und sucht, diese Gesetzgebung durch Erhebungen und andere Vorarbeiten zuhanden der Behörden zum Nutzen der Gesamtheit und des Standes, den er vertritt, zu fördern. Er sucht im fernern zur Wahrung gemeinsamer Interessen den Anschluss an andere Verbände mit gleichen oder ähnlichen Bestrebungen. — Der K. Z. V. F. steht nicht auf dem Boden einer politischen oder religiösen Partei. — Die Selbständigkeit der einzelnen Organisationen in ihren Berufs- und Standesfragen bleibt gewahrt.»

Die nächste Delegiertenversammlung unseres Verbandes wird nun über den definitiven Beitritt des Z. K. L.-V. in den K. Z. V. F. entscheiden. Der Kantonalvorstand beschloss in seiner Sitzung vom 24. September, ihr denselben zu empfehlen. Da der Grippe wegen die ausserordentliche Delegiertenversammlung nicht stattfinden konnte, fällt der Entscheid ins Jahr 1919. Einstweilen ist der Z. K. L.-V. im elfgliedrigen Zentralvorstand des K. Z. V. F. durch Aktuar U. Siegrist und Dr. Wetter vertreten.

q) Eingaben und Anregungen.

1. Von einem Mitgliede ging dem Kantonalvorstande folgende *Motion* zur Behandlung in der Delegiertenversammlung ein: «Bei der Behandlung von zukünftigen wirtschaftspolitischen Fragen der Schweiz nimmt der Z. K. L.-V. aktiven Anteil. Er bekämpft jeden Versuch einer künstlichen Verteuerung der Lebensmittel mit aller ihm zu Gebote stehenden Energie und sucht als Sektion *Anschluss an alle Konsumentenverbände*, die auf nationalem Boden das gleiche Ziel verfolgen.» Der Kantonalvorstand fand in seiner Sitzung vom 2. Februar, dass durch die Annahme dieser Motion dem Verein eine ganz neue Zweckbestimmung gegeben würde, die besser erreicht werden könne durch den Anschluss an den Verband der Festbesoldeten, der diesen Punkt schon in sein Programm aufgenommen hat. Der Motionär, dem hievon Mitteilung gemacht wurde, zog hierauf mit Zuschrift vom 7. Februar seine Anregung zurück.

2. Ein Kollege regte an, im Z. K. L.-V. eine *Baugenossenschaft* zu gründen. In seiner Zuschrift führt er aus, die Lehrerschaft leide da und dort unter misslichen Wohnungsverhältnissen, besitze aber in der Regel die Mittel nicht, um selbständig zu bauen; dagegen könnte eine Genossenschaft Pläne für verschiedene Typen von Lehrerwohnhäusern anfertigen lassen und mit Architekten, Baumeistern und Lieferanten günstige Verträge abschliessen. Der Kantonalvorstand, der diese Frage seinem Vizepräsidenten Honegger zur Prüfung überwiesen hatte, beschloss in seiner Sitzung vom 20. April: «Dem Gesuche betreffend die Gründung einer Baugenossenschaft im Schosse des Z. K. L.-V. kann nicht entsprochen werden. Wir müssen es den Kollegen in den Städten und grössern Ortschaften überlassen, ob sie sich selbst solchen Baugenossenschaften anschliessen wollen oder können.»

3. Desgleichen gab der Kantonalvorstand einer Anregung, er möchte dafür sorgen, dass die Frage geprüft werde, ob nicht die Gemeinde die *Lehrerwohnung* verwalten und dem Lehrer die gesetzliche Entschädigung auszurichten habe, wenn dieser nicht in der Lage sei, die Wohnung zu benützen, keine Folge. Der Vorstand fand, diese Forderung sei den Gemeinden gegenüber unbillig und es liege im Interesse der Lehrerschaft, dass in den kleinen Gemeinden Lehrerwohnungen vorhanden seien. Aus diesem Grunde haben wir uns auch nicht mit dem nun ja Gesetz gewordenen Vorschlag der Erziehungsdirektion befreunden können.

4. Einem schon oft in der Lehrerschaft geäusserten Wunsche Folge gebend, beauftragte der Kantonalvorstand seinen Präsidenten, im Erziehungsrate dahin zu wirken, dass für die *Besetzung der Verwesereien* allgemeine Grundsätze aufgestellt werden. Dem Wunsche wurde in der Lokationskommission durch Aufstellung von acht Punkten entsprochen, die nun für die Abordnungen wegleitend sein sollen.

5. Gerne versprachen wir den Kollegen einer Gemeinde, bei Gelegenheit für eine gründliche *Sanierung* der finanziellen Verhältnisse letzterer eintreten zu wollen, da Schule und Lehrerschaft sonst sehr in Mitleidenschaft gezogen würden.

6. Für die auf der Stufe der Volksschule vollbeschäftigten *Fachlehrer der Stadt Zürich*, die der staatlichen Teuerungszulage nicht teilhaftig wurden, richtete der Kantonalvorstand eine Eingabe an die Erziehungsdirektion, aus deren Antwort sich ergab, dass der Staat ihnen gegenüber keine Verpflichtung habe. Nach Erwägung der in Betracht

fallenden Umstände wurde beschlossen, in einer Eingabe den Schulvorstand der Stadt Zürich zu ersuchen, die Fachlehrer in der Ausrichtung der Teuerungszulage den Volksschullehrern gleichstellen zu wollen.

7. Die Sektion Andelfingen wünschte in einer Eingabe vom 24. November, der Vorstand des Z. K. L.-V. möchte sich darüber aussprechen, ob er für die Beibehaltung der bisherigen *Gemeindezulagen* eintreten werde, oder ob er gewillt sei, dies den Bezirkssektionen zu überlassen. Der Vorstand erachtete es als Aufgabe der Lehrer, an ihrem Orte das Gutscheinende vorzukehren; im übrigen war er der Ansicht, die Kollegen möchten nicht allzu sehr drängen; denn wenn einmal einige grössere schul- und lehrerfreundliche Gemeinden vorangegangen, werde die Konkurrenz die Zulagen schon schützen. E. Gassmann erhielt den Auftrag, an einer nächsten Vertrauensmännerversammlung über die Eingabe zu referieren.

r) Jubiläumsfeier und Denkschrift.

Schon im letzten Jahresbericht war von der Frage einer Jubiläumsfeier bei Anlass des 25jährigen Bestandes des Z. K. L.-V. die Rede. In erster Linie hatte der Kantonalvorstand die Herausgabe einer Denkschrift über die Tätigkeit des Verbandes in seinem ersten Vierteljahrhundert ins Auge gefasst. Sodann sollte im Juni im Anschluss an die Delegiertenversammlung eine einfache Jubiläumsfeier stattfinden. Im Hinblick auf die noch immer unsichere Zeitlage machte sich aber mehr und mehr der Wunsch geltend, vorläufig jede festliche Veranstaltung zu vermeiden. So wurde dann am 25. Mai beschlossen, die Jubiläumsfeier bis auf die Abstimmung über das Besoldungsgesetz zu verschieben und vorläufig die vom Präsidenten begonnene Denkschrift fertig zu erstellen. Der Verfasser verdankt dem Sekretariat des S. L.-V., der Kanzlei des Erziehungswesens und Kollegen eine Reihe ihm bereitwillig erteilter Auskünfte. Der Druck der Denkschrift wurde der Buch- und Kunstdruckerei E. Weilenmann in Uster für 211 Fr. pro Bogen vergeben. Da die Abstimmung über das Besoldungsgesetz nicht mehr im Jahre 1918 stattfinden konnte, wurden auch die Jubiläumsfeier und die Verteilung der Denkschrift hinausgeschoben. (Schluss folgt.)

Aus dem Kantonsrate.

Motion Hirzel betreffend Vermehrung der kantonalen Mittelschulen.

(Schluss.)

Pfister-Winterthur erklärt sein Einverständnis mit dem Standpunkt der Regierung, welche die Mittelschulfrage im Zusammenhang mit dem Unterrichtsgesetz neu geordnet wissen möchte. Ausserordentlich wichtig und in der bisherigen Diskussion zu wenig betont ist in dieser Materie das Problem der Berufswahl. So lange wir die Institution des untern Gymnasiums haben, geht es gar nicht anders an, als dass sich Eltern und Schüler schon mit dem zwölften Altersjahr des letztern über die Berufswahl in der Hauptsache schlüssig machen. Es muss der Entscheid, ob humanistische oder realistische Bildung, in einem Alter fallen, da die Fähigkeiten des Kindes weder vom Lehrer noch von den Eltern richtig beurteilt werden hönnen. Oft verfallen dabei die Eltern in den Fehler, dass sie einer Laune des Kindes nachgeben und damit seine zukünftige Laufbahn in Frage stellen. Nicht zu unterschätzen sind dabei die finanziellen Konsequenzen, insbesondere für die Minderbegüterten. Der Besuch der Mittelschule ist auch für den, der in der Stadt oder deren Nähe wohnt, nicht kostenlos, und der Verlust von ein, zwei oder mehr Jahren durch einen Bildungsgang, der verlassen wird, bedeutet für die Eltern eine ganz erhebliche ökonomische Einbusse. Es ist deshalb jede Lösung in der Mittelschulfrage zu begrüssen, welche den Entscheid über die Berufswahl möglichst weit hinauszuschieben ermöglicht.

P. Pflüger-Zürich betont, wie mit den grossen sozialen und wirtschaftlichen Änderungen natürlich auch grössere Forderungen an das Bildungswesen gestellt werden. Wir werden die Erfahrung machen, dass, sobald die Wogen des politischen Lebens sich ein wenig geglättet haben, in der Neuorientierung unserer Kulturwelt die Schulfragen im Vordergrund stehen. Der Redner ist ein warmer Freund der Ausdehnung des Mittelschulwesens; man wird aber diese Ausdehnung kaum anders erreichen können, als im Zusammenhang mit der Reorganisation des gesamten Schulwesens im Kanton Zürich. Eine Hauptforderung wird sein, dass wir die Mittelschule an die zweite Klasse der Sekundarschule anschliessen. Uns fehlt das Ideal einer Einheitsschule, die berufen ist, an die Stelle der jetzigen Standesschule zu treten. Es muss als ein Unding bezeichnet werden, dass Kinder im Alter von zwölf Jahren ihren Gespielinnen entrissen und in eine Standesschule gesteckt werden. Die sozialdemokratische Partei spricht sich offen als Gegnerin jeder Standesschule aus. Sie fordert den direkten Anschluss an die Sekundarschule, aber nicht nur aus sozialen, sondern auch aus pädagogischen Gründen. Wir vermissen in der Mittelschule die individuelle Behandlung jedes einzelnen Schülers, die nur in der Volksschule mit Erfolg durchzuführen ist. Der Anschluss an die Sekundarschule ist aber auch aus wirtschaftlichen Interessen, aus Gründen der Berufswahl, zu begrüssen. Es ist ein grosser Fehler, dass Knaben im Alter von zwölf Jahren über ihr ganzes zukünftiges Leben entscheiden, oder dass die Eltern das tun sollen, bevor sie an ihrem Kinde eine Neigung für irgendeinen Beruf zu entdecken vermögen. Nach weitern zwei Jahren wird das Urteil von Eltern und Schülern ein sichereres sein. Der Mittelschule werden durch die Angliederung an die Sekundarschule sehr viele intelligente Elemente zugeführt; die weniger Talentierten werden ihr aus leicht begreiflichen Gründen fernbleiben. Junge Leute, die beim jetzigen System aus der Mittelschule ausscheiden, haben gewöhnlich ihre berufliche Laufbahn schwer geschädigt. Mit der Reorganisation unseres Mittelschulwesens wird eine Änderung in den Forderungen für die eidgenössische Maturitätsprüfung verbunden sein müssen. Es sprechen alle Gründe dafür, dass mit der Einheitsschule ernst gemacht werden sollte.

Dr. *Ammann* Winterhur stellt sich im allgemeinen auf den Standpunkt der Vorredner, ist aber der Ansicht, es würde Flickwerk bedeuten, wollten wir nur die Gründung der zwei Mittelschulen, von denen gesprochen worden ist, in Aussicht nehmen. Der Kanton Zürich hat viel für sein Schulwesen geleistet, aber nicht immer sind seine Leistungen im richtigen Verhältnis zum Kostenaufwand gestanden. Der schon oft ausgesprochene Gedanke der Errichtung von Bezirksschulen, als Ergänzung der Sekundarschule, dürfte neuerdings geprüft werden. Der Redner vermutet, es könnte mit diesen Bezirksschulen mehr Erfolg erzielt werden als mit den Mittelschulen, die ihren Zweck doch nicht erreichen.

Peter-Pfäffikon ist der Ansicht, der Vorstoss aus dem Zürcher Oberland stehe im direkten Zusammenhang mit dem Bedürfnis nach Erweiterung der städtischen Mittelschulen. Die vom Vorredner geplanten Bezirksschulen werden im Kanton herum wenig Sympathie finden; da würde die vierte Klasse der Sekundarschule zweifellos bessere Resultate zeitigen. Die bedeutenden Kosten des Besuches der städtischen Mittelschulen und die ungünstigen Verkehrsverhältnisse sprechen eindringlich zugunsten einer Zweiganstalt in Wetzikon. Die Kluft zwischen Stadt und Land kann durch die vermehrte Bildung, welche durch die Mittelschulen in die Landschaft hinausgetragen wird, nur enger geschlossen werden. Aus dem Votum des Erziehungsdirektors hat man beinahe den Eindruck erhalten, die Mittelschulen seien

eigentlich ein Privilegium der Städter; die Leute auf dem Lande, denen die Mittel fehlen, ihre Kinder zur Stadt zu schicken, sollen eben ihren Kohl weiter bauen und möglichst billig in die Stadt liefern. Gewiss besteht auch auf der Landschaft das Bedürfnis nach vermehrter Bildung, und mit Recht hat ein Redner darauf hingewiesen, dass auch Landbewohner für eine bessere Bildung empfänglich sind.

Weber-Kempten hat aus dem engen Kontakt, in welchem er mit der Bevölkerung des Oberlandes lebt, die Erfahrung geschöpft, dass bei der Arbeiterschaft das Bedürfnis nach vermehrter Bildung in ausgesprochenem Masse besteht. Die Arbeiterschaft glaubt ein Anrecht auf eine weniger kostspielige Bildungsgelegenheit, als das heute der Fall ist, zu haben. Nachdem das Postulat über die Revision des Unterrichtsgesetzes über ein Jahrzehnt lang im Aktenschrank geruht hat, besteht wenig Aussicht, dass die Forderung von Mittelschulen auf der Landschaft im Zusammenhang mit dieser Revision zu einer raschen Lösung gelange. Die Mittelschule im Oberland wird ihren Zweck nur dann erreichen, wenn sie den Anschluss an die Sekundarschule sucht. Leider ist sogar die Sekundarschule in gewissem Sinne zu einer Standesschule geworden; denn häufig werden die in der Erziehung etwas vernachlässigten Kinder der Arbeiterfamilien, ohne Prüfung auf ihre Bildungsmöglichkeit, einfach zum Besuch der VII. und VIII. Realschulklasse degradiert. Im Namen der sozialdemokratischen Vertreter der Bezirke Hinwil, Pfäffikon und Uster unterstützt der Redner die Motion Hirzel.

Meyer-Rusca, Winkel, spricht vom Standpunkt des Mitgliedes der Schulbehörde einer ländlichen Gemeinde aus. Es war in den sechziger Jahren des vorigen Jahrhunderts, als man sich im Kanton Zürich sehr lebhaft mit der von Dr. Ammann aufgegriffenen Frage der Gründung von Bezirksschulen beschäftigte. Etwas Positives resultierte aus den damaligen Bestrebungen nicht; es hat sich aber heute mehr als damals auch in der Landwirtschaft treibenden Bevölkerung der Wunsch nach vermehrter Bildung geltend gemacht. Auch der Bauer und der Handwerker sehen ein, dass die erfolgreiche Ausübung ihres Berufes, die Übernahme auch des geringfügigsten öffentlichen Amtes und die Teilnahme am politischen Leben ein reicheres allgemeines Wissen als früher voraussetzen. Unser Hauptaugenmerk muss auf eine Mittelschule mit abschliessender Bildung gerichtet sein; mit dem Übertritt an die höchste Schulstufe gehen der Landschaft die besten intellektuellen Kräfte verloren. Aus dieser Erwägung heraus kommt der Redner dazu, der Motion in der von Hardmeier vorgeschlagenen, mehr allgemeinen Fassung zuzustimmen.

Hand in Hand mit der Gründung neuer Bildungsstätten sollten die Bestrebungen für neue Verkehrsmittel gehen, damit die berechtigten Klagen über vorzeitige Entfremdung der Kinder gegenüber dem Elternhaus und das Vorurteil, es handle sich um ein Privilegium für die Bessersituierten, verschwinden.

Motionär *Hirzel* berichtigt einige Angaben des Erziehungsdirektors über Frequenzziffern aus dem Oberland, die leider von den Kriegsverhältnissen stark in ungünstigem Sinne beeinflusst wurden, die aber die früher erreichte Höhe überschreiten werden, sobald normale Zeiten eintreten. Der Redner richtet einen Appell an alle Ratsmitglieder, denen es vergönnt war, einen bessern Bildungsgang durchzumachen, aber auch an die vom Schicksal benachteiligten, die heute den Mangel dessen empfinden, was wir unsern jungen Leuten bieten möchten, für die Motion nach Kräften einzustehen. Der von Hardmeier vorgeschlagenen Fassung kann sich der Motionär anschliessen, da er auch den blossen Schein einer animosen Haltung gegenüber gleichberechtigten Bestrebungen aus den Seebezirken vermeiden möchte.

Erziehungsdirektor Dr. *Mousson* bedauert, durch die Darlegung des ablehnenden Standpunktes der Regierung einer etwas erregt geführten Debatte gerufen zu haben. Der Regierungsrat hat sich in seinem Bericht vom November 1918 über die kriegswirtschaftlichen Massnahmen auch über die Neugestaltung des Bildungswesens ausgesprochen und darauf hingewiesen, dass die Lösung der Schulfrage mit gleichem Recht als eine Kulturaufgabe, wie als eine wirtschaftliche Massnahme bezeichnet werden darf. Der Regierungsrat kann die Motion in der von Hardmeier vorgeschlagenen Fassung entgegennehmen, weil sie den Gedanken der Dezentralisation der Mittelschulen mit den andern Fragen der Revision des Erziehungswesens im Zusammenhang behandeln will. Es fehlt dem Regierungsrat keineswegs am Verständnis für die Dringlichkeit der weitern Ausgestaltung des Bildungswesens, namentlich für die Landschaft; er muss sich aber fragen, ob nun das Bedürfnis nach besserer Bildung gerade dadurch befriedigt wird, dass in einem entlegenen Kantonsteil eine Mittelschule nach heutigem Muster errichtet wird. Die akademische Bildung ruft nicht viele vom Lande in die Stadt, aber sie verursacht, dass viele, die früher im Volke wurzelten, infolge der erhöhten Bildung sich ihren ursprünglichen Kreisen entfremden. Sollte es kein anderes Mittel geben, als die akademische Bildung, um sich zu einem Manne des Volksvertrauens aufzuschwingen? Überschätzen wir doch die Vorzüge der Mittel- und Hochschulbildung nicht zu sehr!

Es wird unmöglich sein, die Frage der Revision des Unterrichtsgesetzes und die der Dezentralisation der Mittelschulen zu trennen. Wenn aber einmal ein diese Probleme zusammenfassendes Projekt entworfen wird, muss es in Verbindung mit den wirtschaftlichen und pädagogischen Fragen geschehen, die heute genannt worden sind. Von theoretischen Erwägungen hat sich gerade Professor Vetter selbst leiten lassen, während der Vertreter der Ansicht des Regierungsrates sich mehr auf den praktischen Standpunkt stellte. Einen guten Gedanken hat der genannte Redner ausgesprochen, wenn er darauf hinwies, es hätte unsere grosse Kantonsschule schon früher in Zweiganstalten zerlegt werden sollen. Tatsächlich bildet die heute vorliegende Motion bloss ein Dekorationsstück zu dem frühern Postulat, das mit der Neugestaltung des Unterrichtswesens auch das Mittelschulproblem ordnen soll.

Prof. Dr. *Gasser*-Winterthur fürchtet, wenn mit der Schaffung von Filialen der Kantonsschule auf die Revision des Unterrichtsgesetzes abgestellt werde, müsse die Landschaft noch lange auf ihre Mittelschulen warten. Die Frage der Revision des Unterrichtsgesetzes muss auf eidgenössischem Boden gelöst werden, und so wie die Aussichten sind, wird diese Lösung noch lange auf sich warten lassen. Deshalb sollte das Mitteschulproblem unabhängig von andern Schulfragen an Hand genommen werden. Warum sollten nicht auch Kinder aus der Stadt in die Landschulen hinausgeschickt werden, wenn es den letztern an Frequenz fehlt? Hätte das nicht den guten Nebenerfolg, dass die heranwachsende Jugend in gesündere, ruhigere Verhältnisse versetzt würde?

Weber-Kempten nimmt die Motion Hirzel in ihrem ursprünglichen Wortlaut wieder auf. Der Antrag Hardmeier bringt keinen klaren Entscheid, namentlich soweit die Motion die Verhältnisse im Oberland betrifft.

Motionär *Hirzel* kann sich dem Vorredner anschliessen, wenn der Schlussatz in seiner Fassung weggelassen wird, so dass die Motion einen mehr allgemeinen Sinn erhält.

Prof. Dr. *Vetter* möchte aus dem Schlusssatz wenigstens den Ausdruck «beförderlich» retten. Über der Prüfung des Unterrichtsgesetzes werden Jahre vergehen, und Oberland und See werden ohne Mittelschule bleiben. Über die Gestaltung einer modernen Mittelschule kann heute schon ein ganz zuverlässiges Bild gegeben werden.

Dr. *Ammann* erklärt sich ebenfalls mit der veränderten Fassung nach Antrag Hirzel einverstanden.

Hardmeier bemerkt, es liege ihm ferne, die Erfüllung der Motion hinauszuschieben. Es sitzen übrigens Mitglieder

des Erziehungsrates unter uns, die ihren Einfluss im Sinne der Beschleunigung werden geltend machen können. Die Frage der Revision der allgemeinen Schulverhältnisse ist eine brennende; sie muss in der nächsten Zeit zur Lösung kommen, weil sie mit den wirtschaftlichen Problemen im engen Zusammenhang steht. Die gesamte zürcherische Lehrerschaft hat ein Interesse daran und wird dafür einstehen, dass die Reorganisation unseres Schulwesens beförderlich an Hand genommen wird. Der Redner empfiehlt nochmals eindringlich die von ihm beantragte Fassung der Motion.

Prof. Dr. *Vetter* wünscht im Interesse der Vereinfachung des Ratsentscheides, Weber möchte in der ursprünglichen Fassung der Motion wenigstens die Erweiterung einräumen, dass auch die Frage der Erstellung einer Mittelschule am See geprüft werde.

Der *Rat* entscheidet sich in eventueller Abstimmung zwischen den Anträgen Hirzel und Weber zugunsten des Antrages Hirzel und in der Hauptabstimmung beschliesst er mit 112 gegen 33 Stimmen gegenüber dem Antrage Hardmeier Festhalten an dem in eventueller Abstimmung Beschlossenen.

Das Wort «beförderlich» soll der beschlossenen Fassung beigefügt werden.

Die vom Rat genehmigte Motion hat somit folgenden Wortlaut:

«Der Regierungsrat wird eingeladen, beförderlich zu prüfen und dem Kantonsrate Bericht und Antrag einzubringen, ob nicht die kantonalen Mittelschulen auszubauen seien, so dass auch in andern Kantonsteilen solche Schulen errichtet werden.»

Zur Steuertaxation.

Es dürfte die Lehrerschaft des Kantons Zürich wohl interessieren, noch einiges über die Ausführung des neuen Steuergesetzes zu vernehmen, speziell über solche Punkte, die im Gesetz nicht ganz bestimmt festgelegt sind und daher erst vom Kantonalen Steueramt interpretiert werden mussten.

Das steuerbare Einkommen aus unselbständiger Berufsausübung umfasst die volle Besoldung, die der Lehrer von Staat und Gemeinde erhält, sowie sämtliche Teuerungszulagen, Familien- und Kinderzulagen also inbegriffen. Im Interesse einer raschen Erledigung der Verhandlung mit dem Steuerkommissär läge es nun, dass jeder einzelne zuhanden der Akten eine genaue Aufstellung über alle Besoldungsteile anfertigen würde; denn gemacht muss sie dann doch werden. Selbstverständlich ist eine Zusammenstellung der Nebeneinnahmen ebenso erwünscht.

Verschiedene Verbände haben in Eingaben an das Steueramt für ihre sämtlichen Mitglieder gleichmässige Abzüge verlangt, z. B. für Studierzimmer, Berufsliteratur usw. Solche generellen Abzüge werden grundsätzlich abgelehnt. Dagegen kann jeder seine wirkliche Berufsliteratur soweit in Abzug bringen, als er dafür die Belege vorweist. Der Abzug eines Studierzimmers für die Angehörigen der unselbständigen Berufe wird nicht gestattet, ausgenommen solche Fälle, wo eine ganz besondere Amtstätigkeit ein besonderes Bureau unbedingt verlangt.

Der Lohn für das Dienstmädchen gehört zu den persönlichen Ausgaben und darf daher nicht in Abzug gebracht werden, auch dann nicht, wenn Mann und Frau erwerbstätig sind; die Steuer wird sie in diesem Fall auch weniger drücken. Ebenso dürfen die Unterhaltungskosten für den Hausrat nicht abgezählt werden. Kapitalverluste sind insoweit abzugsberechtigt, als sie einem steuerbaren Kapitalgewinn gegenüberstehen. In keinem Fall können sie also eine Reduktion des steuerbaren Berufseinkommens bewirken. Für Lebensversicherungsprämien sind die Quittungen vorzulegen.

Für die Höhe des steuerbaren Einkommens wird auf das Jahr 1918 abgestellt in allen den Fällen, wo dasselbe 6000 Fr. nicht erreicht. Dagegen ist das Durchschnittseinkommen der Jahre 1916, 1917 und 1918 massgebend, wenn entweder dieser Durchschnitt oder das Einkommen des Jahres 1918 6000 Fr. übersteigt. Alle Besoldungsteile sind dem Steuereinkommen desjenigen Jahres zuzuzählen, für welches sie ausbezahlt worden sind; die Alterszulagen pro 1918, die der zürcherischen Lehrerschaft im Frühjahr 1919 ausgerichtet wurden, sind also zur Besoldung des Jahres 1918 mitzurechnen.

Einkommen aus Vermögenszuwachs durch Erbschaft, Heirat usw. wird nicht in die Durchschnittsberechnung einbezogen, sondern mit seinem vollen Betrag zum Durchschnitt addiert. Wer also z. B. in den massgebenden Jahren ein Durchschnittseinkommen von 8000 Fr. hat und gegen Ende 1918 (oder auch früher) eine Erbschaft macht, die ihm 2000 Fr. Zins per Jahr bringt, für den erhöht sich das Steuereinkommen um diesen vollen Jahreszins, also auf 10,000 Fr. Besteuert wird überhaupt das Jahr 1919, und die früheren bilden nur eine Rechnungsgrundlage; demgemäss ist für 1919 auch ein volles Jahreseinkommen zu versteuern, wenn man im Vorjahr nicht alle zwölf Monate verdient hat. Wenn also ein Steuerpflichtiger erst im Jahr 1918 vom 1. Mai an geamtet und dann noch 4000 Fr. verdient hat, so hat er nun das entsprechende Jahreseinkommen, 6000 Fr., zu versteuern. Wer 1919 noch bis Ende April ein Einkommen hatte, z. B. von 700 Fr. per Monat, für den wird die Steuer von 8400 Fr. berechnet, zahlbar für 1/3 Jahr. Wird der Betreffende pensioniert auf 1. Mai mit 6000 Fr., so wird ihm für die ersten vier Monate die Steuer auf Grund der massgebenden Vorjahre berechnet, zahlbar für 1/3 Jahr; für den Rest des Jahres kann eine Revision der Steuer eintreten im Sinne der Berechnung auf Grund der Pension. Tritt umgekehrt jemand in eine neue Stellung mit wesentlich höherem Einkommen, so tritt die Revision im Sinne der entsprechenden Erhöhung ein. Doch werden solche Revisionen nur dann vorgenommen, wenn die Einkommensquellen ändern, also z. B. bei Berufswechsel oder Pensionierung, nicht aber bei Lohnveränderungen bei gleichbleibender Berufsstellung.

Wer Vermögen besitzt, hat ein Wertschriftenverzeichnis mit Angabe des eingesetzen Kurses und der Zinserträge einzureichen. Lebensversicherungen sind mit dem halben Rückkaufswert zu versteuern, sofern die Summe der Rückkaufswerte aller Versicherungen eines Pflichtigen 5000 Fr. übersteigt. Der Verfall der Versicherungen für den Erlebensfall ist anzugeben.

Für die Lehrer, die Mitglieder der Steuerkommissionen sind, sei noch bemerkt, dass die Hauptarbeit vorgängig der Sitzungen durch den Steuerkommissär geleistet werden muss. Dann hat jedes Mitglied Gelegenheit, die Akten zu studieren, bevor in den Kommissionssitzungen die Taxationen festgelegt werden. Für bestimmte Informationen sind die Steuerbeamten natürlich dankbar; denn heute handelt es sich darum, mit dem alten Steuerbetrug und der alten Steuerunmoral abzufahren, und soweit als möglich für alle Steuerpflichtigen die Besteuerung im vollen Umfang von Einkommen und Vermögen einzuführen, wie sie ja die Festbesoldeten schon lange kennen. *O. Pf.*

Redaktion: E. HARDMEIER, Sekundarlehrer, Uster; H. HONEGGER, Lehrer, Zürich 6; R. HUBER, Hausvater im Pestalozzihaus Räterschen; W. ZÜRRER, Lehrer, Wädenswil; U. SIEGRIST, Lehrer, Zürich 4; A. PFENNINGER, Sekundarlehrer, Veltheim; M. SCHMID, Lehrerin, Höngg.
Einsendungen sind an die erstgenannte Stelle zu adressieren. — Druck und Expedition: Art. Institut Orell Füssli, Zürich.